

GESCHÄFTSORDNUNG des FAHRRAT des Bezirkes MARZAHN-HELLERSDORF

§ 1 Zweck des Fahr-Rats

Der FahrRat berät das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung Marzahn-Hellersdorf in Fragen, die den Radverkehr im Bezirk betreffen. Der FahrRat soll vor und zu wesentlichen den Radverkehr im Bezirk betreffenden Entscheidungen und Planungen einbezogen werden.

§ 2 Mitglieder des FahrRats

1. Ständige Mitglieder des FahrRats können grundsätzlich alle am Fahrradverkehr interessierten Institutionen, Verbände und Einrichtungen werden, soweit sie im Bezirk aktiv sind, jedoch keine Privatpersonen.
2. Zu den ständigen Mitgliedern gehören mit je einer abstimmungsberechtigten Stimme die unter 1. genannten Mitglieder sowie je ein/e Vertreter/in der in der Bezirksverordnetenversammlung vertretenen Parteien.
3. Am Radverkehr in Marzahn-Hellersdorf interessierte Verbände, Einrichtungen oder Organisationen können die Mitgliedschaft im FahrRat schriftlich mit Darlegung ihres inhaltlichen Engagements für den Radverkehr beantragen.
4. Über eine feste Mitgliedschaft entscheiden die ständigen Mitglieder des FahrRats mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 3 Sitzungen

1. Der FahrRat tagt mindestens drei Mal im Jahr.
2. Grundsätzlich sind die Bezirksstadträtin/ der Bezirksstadtrat für Straßen und Verkehr, die Radverkehrsplaner/innen des Bezirks und die/der Vorsitzende des Verkehrsausschusses der BVV geladen. Je nach mit Tagesordnungswünschen übermittelten Einladungswünschen ist außerdem eine
 - Vertretung der Polizei,
 - der BVG und
 - der Senatsverkehrsverwaltungzu laden.
3. Die Bezirksstadträtin/ der Bezirksstadtrat für Straßen und Verkehr, im Falle einer Verhinderung die von ihr/ihm benannte Vertretung, leitet die Sitzungen.
4. Zusätzlich zu den Sitzungen findet einmal im Jahr eine Rundfahrt mit dem Fahrrad statt.
5. Der jeweils nächste FahrRat-Termin ist bei Sitzungsende festzulegen und im Protokoll festzuhalten.

§ 4 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle des FahrRats besteht bei der Bezirksstadträtin/ dem Bezirksstadtrat für Straßen und Verkehr.
2. Die Geschäftsstelle stellt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verkehrsausschusses und unter Berücksichtigung der 2 Wochen vor Sitzungstermin eingegangenen Vorschläge der Mitglieder des FahrRats die Tagesordnung auf. Die Geschäftsstelle lädt alle FahrRatsmitglieder und ggfs. weitere Sitzungsteilnehmer/innen (s. §3) schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche vor Sitzungstermin ein. Die Benachrichtigung per E-Mail gilt dabei als Schriftform.
3. Von jeder Sitzung des FahrRats wird durch die Geschäftsstelle ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen. Jedem FahrRatsmitglied sowie den weiteren geladenen Sitzungsteilnehmer/innen ist eine Abschrift des Protokolls bis spätestens 3 Wochen nach dem Sitzungstermin zu übermitteln. Eine E-Mail gilt dabei als Schriftform.
4. Die Liste der Mitglieder wird von der Geschäftsstelle des FahrRats geführt. Eine Aufzählung der jeweils erschienenen Mitglieder ist unter Nennung der entsendenden Organisation jedem Sitzungsprotokoll beizufügen.

§ 5 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des FahrRats sind öffentlich.
2. Der FahrRat kann mit einfacher Mehrheit über die Einladung und das Rederecht weiterer Personen bei einer Sitzung entscheiden.
3. Die/der Vorsitzende informiert die Öffentlichkeit über den Sitzungstermin und die Tagesordnung auf einer über die Website des Bezirksamtes aufrufbaren Onlinepräsenz. Dort sollen auch alle Sitzungsprotokolle hinterlegt werden.

§ 6 Tagesordnung

1. Wünsche zu Tagesordnungspunkten und Anträge können bis zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Eine E-Mail gilt dabei als Schriftform.
2. Die Bekanntgabe der Tagesordnung und der bis dahin eingereichten Anträge oder Beiträge soll den FahrRatsmitgliedern und Geladenen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zugehen. Eine E-Mail gilt dabei als Schriftform.
3. Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

§ 7 Abstimmungen

1. Der FahrRat formuliert Empfehlungen an die Entscheidungsträger und stimmt über diese ab.
2. Zur Abstimmung sind nur die ständigen Mitglieder mit je einer Stimme berechtigt.
3. Die personellen Vertretungsregelungen organisieren die ständigen Mitglieder eigenständig. Eine Stimmrechtsübertragung an Dritte ist ausgeschlossen.
4. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.
5. Der FahrRat entscheidet über Anträge bzw. Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Über den Umgang mit den Beschlüssen berichtet die Geschäftsstelle in der nächsten Sitzung.